



C&P NEWSLETTER

Januar 2014

Zum Start in das Jahr 2014 informieren wir Sie über bevorstehende Änderungen für Händler durch das Gesetz zur Umsetzung der EU-Verbraucherrechte-Richtlinie sowie zu aktuellen Themen aus den Bereichen Lizenzrecht, Internetrecht und Patentrecht, sowie aus unserer Kanzlei.

INHALT

- **E-Commerce** Seite 2
Änderungen durch die Umsetzung der EU-Verbraucherrechte-Richtlinie
- **Designrecht** Seite 4
Neues Designgesetz am 01. Januar 2014 in Kraft getreten
- **Lizenzrecht** Seite 5
Schriftform für einen Lizenzvertrag an einer Unternehmensbezeichnung
- **Spielwarenmesse 2014** Seite 6
- **Markenrecht** Seite 7
DISPUTE-Eintrag bei der DENIC auf Grund eines Markenrechts kann unzulässig sein
- **Patentrecht** Seite 9
Gesetzesänderungen im Patentrecht zum 01. April 2014
- **Aus unserer Kanzlei** Seite 11
Vorgestellt: Julia Bauernfeind

IHK-Vortrag mit Frau Dr. Kropp am 11.02.2014
- **Impressum und Hinweise** Seite 12

**Dr. Renate Kropp**

Rechtsanwältin und
Fachanwältin für Gewerblichen Rechtsschutz

Wichtiges Datum für alle Händler:

Am 13. Juni 2014 treten umfangreiche Änderungen durch die Umsetzung der EU-Verbraucherrechte-Richtlinie in Kraft

Der 13. Juni 2014 ist ein Datum, das alle Händler rot im Kalender markieren sollten. An diesem Tag tritt das Gesetz zur Umsetzung der EU-Verbraucherrechte-Richtlinie, die eine Harmonisierung der Verbraucherrechte in der EU gewährleisten soll, in Kraft. Dieses Gesetz führt bei Verbrauchergeschäften vor allem im Bereich des Fernabsatzes - aber auch für den stationären Handel - zu massiven Änderungen der bisherigen Rechtslage. Um Abmahnungen von Mitbewerbern oder Verbänden zu vermeiden, ist es erforderlich, dass Händler sich bereits jetzt über die neue Situation informieren und entsprechende Vorbereitungen treffen. Der nachfolgende Beitrag soll einen Überblick über die wichtigsten Änderungen geben.

Änderung des gesetzlichen Widerrufsrechts bei Fernabsatzverträgen

Ein Schwerpunkt der Änderungen liegt beim Widerrufsrecht des Verbrauchers bei Fernabsatzverträgen.

1.

Die Möglichkeit des Händlers das Widerrufsrecht – wie bisher - durch ein Rückgaberecht zu ersetzen, besteht nach der neuen Regelung nicht mehr.

Es gibt künftig europaweit nur noch ein einheitliches Widerrufsrecht. Auch die Widerrufsfristen (bisher 14 Tage oder 1 Monat abhängig vom Zeitpunkt der Belehrung) werden vereinheitlicht. Künftig beträgt die Widerrufsfrist stets 14 Tage. Galt bisher, dass bei einer unterlassenen oder unzutreffenden Belehrung über das Widerrufsrecht dieses nicht erlischt, endet es nach der neuen Regelung in jedem Fall nach 12 Monaten und 14 Tagen. In dieser Hinsicht tritt also eine Verbesserung der Situation der Händler ein.

2.

Ab 13.06.2014 muss der Widerruf durch den Verbraucher eindeutig erklärt werden; die bloße Rücksendung der Ware innerhalb der Widerrufsfrist reicht nicht mehr aus. Um dem Verbraucher die Ausübung seines Widerrufsrechts zu erleichtern, muss der Händler jedoch ein „Widerrufsformular“ zur Verfügung stellen. Der Gesetzgeber hat hierfür ein Muster entworfen, das der Händler nutzen kann. Der Händler kann das Widerrufsformular der Lieferung beifügen. Er hat aber auch die Möglichkeit, dieses online zur Verfügung zu stellen.

Die Wirksamkeit des Widerrufs ist nicht davon abhängig, dass der Verbraucher

das zur Verfügung gestellte Formular nutzt. Er kann auch auf anderem Wege eindeutig erklären, dass er den Vertrag widerruft. Nach der neuen Regelung kann der Widerruf sogar telefonisch erfolgen, was bisher nicht möglich war. Soweit der Verbraucher das vom Händler zur Verfügung gestellte Formular für die Ausübung seines Widerrufsrechts nutzt, muss der Händler dem Verbraucher den Zugang der Widerrufserklärung künftig unverzüglich „auf einem dauerhaften Datenträger“, also z. B. in einer E-Mail, bestätigen.

Neue Regelung für die Hin- und Rücksendekosten beim Widerruf

Sofern der Händler dem Verbraucher Versandkosten für die Hinsendung der Ware berechnet hat, ist künftig gesetzlich geregelt, dass der Händler im Falle eines Widerrufs diese Kosten tragen muss. Die Erstattung wird allerdings auf die Kosten des Standardversandes beschränkt. Wählt der Verbraucher z. B. einen Express-Versand, dessen Kosten höher sind, so hat er im Fall des Widerrufs die Mehrkosten selbst zu tragen.

Auch bei den Rücksendekosten gibt es eine Änderung. Die 40-Euro-Klausel entfällt. Künftig hat der Verbraucher die Kosten der Rücksendung zu tragen, unabhängig von der Höhe des Kaufpreises. Der Händler kann seinen Kunden jedoch weiterhin anbieten, die Rücksendekosten zu übernehmen.

Rücksendung nicht paketversandfähiger Ware

Bisher war der Verbraucher nur verpflichtet, paketversandfähige Ware zurückzusenden. Ware, die sich nicht als Paket versenden ließ, musste der Händler beim Verbraucher abholen. Ab 13.06.2014 ist der Verbraucher verpflichtet, auch solche sperrigen Waren zurückzusenden. Der Verbraucher

muss also selbst die Abholung der Ware durch eine Spedition beauftragen. Dies wird für die Verbraucher eine große Umstellung bedeuten. Der Händler ist allerdings verpflichtet, den Verbraucher bereits in der Widerrufsbelehrung über die Kosten der Rücksendung nicht paketversandfähiger Ware zu informieren.

Erweiterung der Ausnahmen vom Widerrufsrecht

Der Katalog der Ausnahmen vom Widerrufsrecht wurde erweitert. So ist es künftig nicht möglich einen Vertrag zu widerrufen, der die Lieferung von versiegelten Waren betrifft, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder der Hygiene nicht zur Rückgabe geeignet sind, wenn ihre Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde. Auch leicht verderbliche Waren sind vom Widerruf künftig ausgenommen. Für digitale Inhalte, die zum Download angeboten werden, besteht ebenfalls kein Widerrufsrecht, wenn der Verbraucher zuvor darauf hingewiesen wurde, dass mit Beginn des Downloads sein Widerrufsrecht erlischt.

Weitere Änderungen, auch für den stationären Handel

Die Informationspflichten, die der Händler gegenüber einem Verbraucher vor Vertragsschluss zu erfüllen hat, wurden deutlich erweitert und diese gelten künftig teilweise auch für den stationären Handel, der solche Pflichten bisher nicht kannte. So muss der Verbraucher künftig vor Vertragsschluss u. a. darüber informiert werden, wo und wie er Beschwerden anbringen kann oder welche gesetzlichen Gewährleistungsrechte, Kundendienstleistungen und Garantien bestehen.

Aus der Nutzung eines bestimmten Zahlungsmittels (z. B. Kreditkarte) oder

der Schaltung einer Service-Nummer, z. B. für den Kundenservice, darf der Händler keinen Gewinn erzielen, indem er hierfür ein höheres Entgelt fordert als seine tatsächlichen Kosten.

Fazit

Die Änderungen führen gerade für den Bereich des Fernabsatzes zu einem

erheblichen Anpassungsbedarf des Bestellablaufs, der AGB und der Widerrufsbelehrung. Um am 13.06.2014 alle Anforderungen erfüllen zu können, sollten Händler rechtzeitig ihren Shop anpassen und sich im Vorfeld rechtlich beraten lassen. Cöster & Partner steht Ihnen hierfür gerne zur Verfügung.

© Dr. Renate Kropp, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Gewerblichen Rechtsschutz

Seit 01. Januar 2014: Aus Geschmacksmuster wurde Design

Zum 01.01.2014 wurde das bisherige Geschmacksmustergesetz durch das neue **Designgesetz** (DesignG) abgelöst. Damit wird der für viele Nichtjuristen unverständliche Begriff „Geschmacksmusters“ oder „Muster“ durch den Begriff „eingetragenes Design“ ersetzt.

Aber nicht nur die Bezeichnung ändert sich. Mit dem DesignG wird ein **Nichtigkeitsverfahren beim DPMA** eingeführt. Bisher konnte ein eingetragenes Geschmacksmuster nur durch eine Klage beim Landgericht zu Fall gebracht werden. Dies war in der Regel mit erheblichen Kosten und einer langen Verfahrensdauer verbunden. Für das neue Nichtigkeitsverfahren beim DPMA fällt nur eine Amtsgebühr von € 300,-- an.

Im Nichtigkeitsverfahren kann vom Antragsteller geltend gemacht werden,

dass das Design nicht neu oder eigenständig ist, ein gesetzlicher Ausschlussgrund nach § 3 DesignG vorliegt, es sich um eine unerlaubte Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Werkes handelt oder in den Schutzzumfang eines älteren Designs eingegriffen wird.

Damit wird nun auch für das Design ein amtliches Nichtigkeitsverfahren eingeführt, wie es bereits bei der Marke oder dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster bekannt ist. Über die Nichtigkeit eines Designs wird künftig nur noch dann durch ein Urteil der Zivilgerichte entschieden, wenn aus einem Design in einem Klageverfahren Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden und der Beklagte im Rahmen einer Widerklage die Nichtigkeit dieses Designs geltend macht.



Dr. Enno Cöster

Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

Lizenzvertrag an einer Unternehmensbezeichnung muß ausdrücklich und nachweisbar abgeschlossen werden (BGH vom 27.03.2013)

Befreundete oder geschäftlich miteinander kooperierende Unternehmen verfahren oftmals großzügig, wenn es darum geht, daß das eine Unternehmen dem anderen die Benutzung einer Unternehmensbezeichnung gestattet. Dazu bedarf es unbedingt eines schriftlichen Lizenzvertrages. Es ist für den originären Inhaber der (Firmen)Bezeichnung gefährlich, die Benutzungserlaubnis nur stillschweigend (konkludent) zu erteilen. Im letzteren Fall könnte dann nämlich dem anderen Unternehmen unwiderbringlich ein eigenes Recht an dieser Bezeichnung erwachsen.

Im einzelnen:

1.
Ein ordentlicher und nachweisbar geschlossener Lizenzvertrag an einer Unternehmensbezeichnung schließt es aus, daß dem Lizenznehmer während der Dauer des Lizenzvertrages ein eigenes Recht an der Bezeichnung erwächst. In dem konkreten Fall der BGH-Entscheidung "Baumann" vom 27.03.2013 hatte sich der Lizenznehmer nach Beendigung des Lizenzvertrages darauf berufen, daß er

die ihm gestattete Bezeichnung weiter benutzen dürfe. Ihm sei nämlich während der Dauer des Lizenzvertrages durch die eigene Benutzung auch ein eigenes Unternehmenskennzeichenrecht an der Bezeichnung "Baumann" entstanden (§ 5 Abs. 2 MarkenG). - Dieser gedankliche Ansatz war grundsätzlich richtig, weil das Unternehmenskennzeichenrecht – anders als das Recht an einer eingetragenen Marke - durch bloße Benutzung der Unternehmensbezeichnung seitens des Unternehmens entsteht. Deshalb kann dem Lizenznehmer auch ein eigenes Recht an der Unternehmensbezeichnung entstehen, welche er ursprünglich nur auf Grund der Lizenz benutzen durfte.

2.
Anders verhält es sich nur dann, wenn der Lizenzgeber mittels eines ausdrücklichen Lizenzvertrages nachweisen kann, daß er ursprünglich überhaupt erst dem Lizenznehmer die Benutzung der Bezeichnung (hier: "Baumann") gestattete. Vorausgesetzt, daß dem Lizenzgeber dieser Beweis gelingt, dann entsteht zugunsten des Lizenznehmers während der Dauer des

Lizenzvertrages kein eigenes Unternehmenskennzeichenrecht.

Wenn aber die Parteien aus Bequemlichkeit oder Vertrauensseligkeit auf die Abfassung eines formellen Lizenzvertrages verzichtet haben und es sich stattdessen nur um eine stillschweigende (konkludente) Gestattung zur Führung der Bezeichnung handelt, dann gilt die

normale Rechtsfolge: Bloße Benutzung einer Unternehmensbezeichnung schafft schon ein Recht an dieser Bezeichnung und zwar auch zugunsten desjenigen, welchem die Bezeichnung ursprünglich nur für die Dauer der Lizenzvereinbarung gestattet worden war (BGH WRP 2013, 1477 Rdn. 50 und 51 "Baumann").

© Dr. Enno Cöster, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

C&P SPIELWARENMESSE 2014

Cöster & Partner auf der Spielwarenmesse® 2014



Unsere Kanzlei wird auch dieses Jahr wieder auf der Nürnberger Spielwarenmesse® vom 29.01.2014 bis

31.01.2014 mit einem eigenen Büro vertreten sein.

Sie können uns an diesen Tagen von 9.00 - 18.00 Uhr unmittelbar auf dem Messegelände erreichen.

Unser Büro befindet sich im

NCC-Ost, Ebene 3, Galileo-Lounge

Tel.: (0911) 86 06-69 18

Fax: (0911) 86 06-66 97

e-Mail: messe@coester-partner.de



Maria Höfler

Rechtsanwältin und
Fachanwältin für Gewerblichen Rechtsschutz

Dispute-Eintrag bei der DENIC aufgrund eines Markenrechts kann unzulässig sein

Die DENIC eG ist zuständig für die Verwaltung der Top-Level-Domain ".de"; man kann dort also eine solche DE-Domain für sich registrieren lassen. Grundsätzlich gilt dabei das Prinzip "wer zuerst kommt, mahlt zuerst" oder neudeutsch "first come - first served". Eine Ausnahme kann dann gelten, wenn der Registrierung dieser Domain ältere Rechte Dritter entgegenstehen:

1.

Die DENIC prüft nicht, ob die Registrierung einer Domain Rechte Dritter verletzt. Zu einer solchen Prüfung ist sie auch nicht verpflichtet, weil die DENIC eine rein technische Registrierungsstelle ist und die Registrierungen automatisch erfolgen (BGH, Urteil v. 27.10.2011, Az.: I ZR 131/10, Rdn. 25 "regierung-oberfranken.de").

Auch dann, wenn die DENIC auf eine mögliche Rechtsverletzung hingewiesen wurde, trifft sie nur eine eingeschränkte Prüfpflicht; eine Domain-Registrierung muß die DENIC nur dann löschen, wenn die Verletzung der Rechte Dritter offenkundig und ohne weiteres feststellbar ist (BGH a.a.O., Rdn. 24). - Dies wurde bei der Domain "regierung-oberfranken.de" bejaht, weil diese Domain nicht von einer staatli-

chen Stelle registriert wurde, sondern von einem Unternehmen mit Sitz in Panama. Eine Zuordnungsverwirrung hätte sich dem Sachbearbeiter aufdrängen müssen (BGH a.a.O., Rdn. 27).

2.

Ein solcher "eindeutiger" Fall dürfte aber die Ausnahme sein, denn eine Verletzung von Marken- oder Unternehmenskennzeichenrechten ist selten "offenkundig und ohne weiteres feststellbar", wie es der BGH verlangt.

Im Falle einer solchen Rechtsverletzung ist daher meistens der Domaininhaber der richtige Anspruchsgegner und nicht die DENIC. Um die Rechteinhaber aber vor einer Veräußerung der rechtsverletzenden Domain an einen Dritten zu schützen, sieht die DENIC die Möglichkeit vor, einen sog. Dispute-Eintrag einzurichten.

Ein solcher Dispute-Eintrag hat zur Folge, daß der aktuelle Domaininhaber die Domain nicht auf einen Dritten übertragen kann. Im Falle der Löschung der Domain fällt diese dann demjenigen zu, der den Dispute-Eintrag einrichten ließ und die Domain dann auch tatsächlich übernehmen will.

Um einen Dispute-Eintrag einzurichten, muß man der DENIC ein berechtigtes Interesse an der Domain nachweisen, z. B. ein älteres Recht an der streitigen Bezeichnung. Hierfür genügte bislang beispielsweise eine eingetragene Marke, mit welcher die Second-Level-Domain übereinstimmt.

3.

Dies hat sich nun aber offensichtlich zumindest nach Auffassung des LG Köln geändert. In einer aktuellen Entscheidung hat das Gericht nämlich einen Dispute-Eintrag, der mit einer älteren eingetragenen Marke begründet worden war, für unzulässig erklärt (LG Köln, Urteil v. 05.03.2013, Az.: 33 O 144/12 "Bye Bye").

Der dortige Beklagte hatte die Domain "byebye.de" registriert und darunter ein Reisebuchungsportal betrieben. - Der Kläger war Inhaber einer älteren Marke "BYE BYE", die u. a. für Dienstleistungen eines Reisebüros eingetragen war. Es standen sich somit nahezu identische Zeichen und identische Dienstleistungen gegenüber. Der Kläger hatte auf Grundlage seiner Markenrechte einen Dispute-Eintrag bei der DENIC eingerichtet und gerichtlich die Löschung der Domain gefordert.

Das Gericht wies die Klage auf Löschung der Domain ab und verurteilte

den Kläger im Gegenzug zur Löschung seines Dispute-Eintrags. Begründet wurde diese Entscheidung wie folgt:

Der Inhaber einer Marke kann gegenüber dem Domaininhaber grundsätzlich nur einen Unterlassungsanspruch geltend machen, so daß dieser seine Domain nicht mehr für identische Dienstleistungen benutzen darf. Ein Löschungsanspruch steht dem Kläger dagegen nicht zu, weil der Domaininhaber seine Domain theoretisch auch für andere Waren oder Dienstleistungen in zulässiger Weise nutzen könnte. Wenn aber kein Anspruch auf Löschung der Domain besteht, ist nach Auffassung des LG Köln auch ein Dispute-Eintrag unzulässig. Ein solcher unzulässiger Eintrag ist zu löschen, weil der Domaininhabers dadurch in seinem Recht zur Nutzung der Domain verletzt wird.

Es handelt sich hierbei bislang soweit ersichtlich nur um eine erstinstanzliche Entscheidung. Es besteht aber das Risiko, daß auch andere Gerichte einen Dispute-Eintrag für unzulässig halten, wenn dieser "nur" auf ein Markenrecht gestützt ist. Ob ein Dispute-Eintrag zulässig ist, sollte also immer bezogen auf den Einzelfall geprüft werden. Gerne können Sie sich hierzu an unsere Kanzlei wenden.

**Christian Heitzer**

**Dipl.-Ing. (FH)
Patentingenieur**

Gesetzesänderungen im Patentrecht zum 01. April 2014

Am 24. Oktober 2013 wurde im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 3830) das Gesetz zur Novellierung patentrechtlicher Vorschriften verkündet. Mit dieser Novelle werden zahlreiche Verfahrensabläufe beim Deutschen Patent- und Markenamt geändert. Ziel der Novelle ist es, eine nutzerfreundliche und praxisorientierte Gestaltung von Verfahrensabläufen beim Deutschen Patent- und Markenamt bereitzustellen und einige Vorschriften und Verfahren an die des Europäischen Patentamtes anzugleichen. Die nachfolgenden auszugsweise behandelten Änderungen werden im Wesentlichen am 1. April 2014 in Kraft treten.

1. Fremdsprachige Anmeldungen – Englisch oder Französisch

Nach der bisherigen Rechtslage mussten alle fremdsprachigen Patentanmeldunterlagen innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der Anmeldung ins Deutsche übersetzt werden (§ 35 Abs. 1 PatG).

Zukünftig wird die Frist zur Einreichung der Übersetzung einer englisch- oder französischsprachigen Patentanmeldung auf 12 Monate nach dem Anmel-

detag, höchstens jedoch 15 Monate nach dem Prioritätstag, verlängert (neuer § 35a PatG). Für den Fall, dass die Übersetzung nicht fristgerecht eingereicht wird, gilt die Anmeldung als zurückgenommen. Der Anmeldetag bleibt aber, selbst bei Eintritt dieser Rücknahmefiktion, als prioritätsbegründend erhalten.

2. Recherche nach § 43 PatG enthält eine vorläufige Einschätzung

Bisher ermittelte das Patentamt auf Antrag die öffentlichen Druckschriften, die für die Beurteilung der Patentfähigkeit der angemeldeten Erfindung in Betracht zu ziehen sind (Recherche). Das Rechercheergebnis enthielt jedoch keine Stellungnahme oder genaueren Ausführungen dazu. Auch ein Dritter konnte bislang einen Antrag auf Durchführung der Recherche stellen.

Der Inhalt des Rechercheberichts wird nun mit Inkrafttreten der Änderungen des Patentgesetzes um eine vorläufige Einschätzung und Beurteilung der Patentfähigkeit des Anmeldegegenstandes erweitert. Das Ziel dieser Änderung ist es, dem Patentanmelder eine bessere Grundlage für die Entscheidung über

das weitere Verfahren bereitzustellen. Da sich der Arbeits- und Zeitaufwand beim Deutschen Patent- und Markenamt erhöht, sieht das Gesetz im Gegenzug eine Erhöhung der Recherchegebühr von derzeit € 250,00 auf € 300,00 vor.

Außerdem wird bei Vorliegen einer Uneinheitlichkeit nur noch die erste Erfindung recherchiert. Ferner wird das Recht, dass Dritte einen Rechercheantrag stellen können, aufgehoben. Diese Regelung wurde gestrichen, da in der Praxis von dieser Möglichkeit kaum Gebrauch gemacht wurde. Anzumerken ist, dass Dritte weiterhin Hinweise zum Stand der Technik geben und einen Prüfungsantrag stellen können.

3. Verlängerung der Einspruchsfrist von drei auf neun Monate

Nach der bisherigen Rechtslage kann jeder innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung der Erteilung des Patents gegen dieses Einspruch erheben (§ 59 Abs. 1 PatG).

Ab 1. April 2014 wird die Frist zur Einreichung eines Einspruchs auf neun Monate verlängert. Hierdurch erfolgt eine Angleichung an die Einspruchsfrist gemäß dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ). Eine längere Fristdauer ist häufig sinnvoll, da die Einlegung eines Einspruchs einer sorgfältigen und gründlichen Vorbereitung und einer intensiven Abstimmung mit dem Mandanten bedarf.

4. Anhörung

Zukünftig haben die Prüfungsstellen im Prüfungsverfahren auf Antrag stets eine Anhörung durchzuführen (neuer § 46 Abs. 1 PatG). Im Einspruchsverfahren sind die Anhörungen in Zukunft grundsätzlich öffentlich (neuer § 59 Abs. 3 PatG).

5. Online-Akteneinsicht

Bisher musste der Antrag auf Akteneinsicht entweder per Post oder per Fax gestellt werden. Ein per E-Mail gestellter Antrag auf Akteneinsicht konnte nicht bearbeitet werden. Ferner musste die Einsichtnahme persönlich am Standort erfolgen. Die Bearbeitungszeit für die Prüfung der Akteneinsichtsanträge betrug in der Regel ca. 14 Tage.

Durch die Novellierung wird eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Online-Akteneinsicht in sämtliche elektronisch geführten Schutzrechtsakten geschaffen. Die Rechtsgrundlage für die Online-Akteneinsicht ist bereits am Tag nach der Verkündung am 24.10.2013 in Kraft getreten. Das Deutsche Patent- und Markenamt will also schon in Kürze die Online-Akteneinsicht in Patent- und Gebrauchsmusterakten anbieten.

Stellungnahme

Die Änderungen stellen eine praxisgerechte Optimierung der Verfahrensabläufe beim Deutschen Patent- und Markenamt bereit. Darüber hinaus werden zweckmäßige Anpassungen an Regelungen und Abläufe des Europäischen Patentamts vorgenommen.

Vorgestellt:

Julia Bauernfeind hat als zweitbeste Auszubildende der Abschlussprüfung 2013/II abgeschlossen



Frau Julia Bauernfeind begann am 01.09.2010 in unserer Kanzlei ihre Ausbildung als Rechtsanwaltsfachangestellte. Von Anbeginn zeigte sie ein großes Interesse an rechtlichen Sachverhalten und den Inhalten der Ausbil-

dung. Durch ihr freundliches, offenes Wesen war Frau Bauernfeind schnell bei allen in der Kanzlei beliebt. Bereits im zweiten Ausbildungsjahr konnten wir ihr viele Aufgaben in eigener Verantwortung übertragen.

Die guten Leistungen und der Lerneifer von Frau Bauernfeind während der Ausbildung wurden mit der zweitbesten Abschlussprüfung des Prüfungstermins II/2013 (Juni 2013) im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Nürnberg belohnt.

Für uns war es keine Frage, Frau Bauernfeind die Übernahme ins Angestelltenverhältnis anzubieten, und wir haben uns sehr gefreut, dass sie dieses Angebot angenommen hat. Frau Bauernfeind ist nun seit 16.07.2013 bei uns als Rechtsanwaltsfachangestellte tätig.

IHK-Vortrag mit Frau Dr. Kropp am 11.02.2014

Die Veranstaltung "Copy & Paste - Was ist erlaubt im Internet? Urheberrechtliche Fallstricke beim Internetauftritt" am 13.11.2013 bei der IHK Nürnberg fand eine so große Resonanz, dass aus Kapazitätsgründen nicht alle Interessenten teilnehmen konnten. Daher bieten die IHK Nürnberg und Frau Dr. Kropp am 11.02.2014 einen **Wiederholungstermin** an. Die Anmeldung erfolgt wieder direkt über die IHK.

Ziel der Veranstaltung ist es, den Teilnehmern einen Überblick zu urheberrechtlichen Aspekten bei der Gestal-

tung ihres Internetauftritts zu geben. Frau Dr. Kropp wird an Hand von Beispielen erläutern, welche Elemente eines Internetauftritts urheberrechtlich geschützt sind, was bei der Nutzung von fremdem Material zu beachten ist, wie Inhalte fremder Internetseiten rechtlich zulässig in den eigenen Internetauftritt eingebunden werden können (Links und Framing) und was beim Hochladen von Inhalten auf Plattformen wie YouTube oder Amazon-Marketplace zu berücksichtigen ist.

Dieser Newsletter wird herausgegeben von

Cöster & Partner
Rechtsanwälte
Theodorstr. 9
90489 Nürnberg

Tel.: 0911 / 53 00 670
Fax: 0911 / 53 00 67 53
info@coester-partner.de
www.coester-partner.de

V.i.S.d.P.: Dr. Enno Cöster, Theodorstr. 9, 90489 Nürnberg

Dieser Newsletter ersetzt keine rechtliche Beratung im Einzelfall. Die Angaben dienen ausschließlich der allgemeinen Information. Für Ihre konkreten Fragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.

Sofern Sie den Newsletter künftig per E-Mail wünschen, teilen Sie uns dies bitte unter info@coester-partner.de mit. Falls Sie den Newsletter nicht mehr erhalten möchten, erbit-ten wir Ihren Hinweis.